

Bedeutung der Strafsache. So war es z. B. falsch, daß der Direktor des Kreisgerichts Lübbenau den Antrag eines Kollektivs auf Zulassung eines gesellschaftlichen Verteidigers mit der Begründung ablehnte, die Sache sei unkompliziert und der Sachverhalt geklärt, der Angeklagte bedürfe also keines Verteidigers, und außerdem werde erwogen, einen Vertreter des Kollektivs zu laden, der alle Aufgaben wahrnehmen könne.

Stellt das Gericht fest, daß sich nach der Entscheidung des Kollektivs zu einer bestimmten Form der Mitwirkung neue Umstände ergeben haben, die zum Wegfall von wesentlichen Teilen der Beschuldigung oder zur teilweisen Nichteröffnung des Verfahrens führen, bzw. daß weitere Straftaten zur Anklage gelangten, über die das Kollektiv noch nicht informiert ist, dann muß es das Kollektiv auf diese neuen Umstände hinweisen. Das Gericht darf jedoch das Kollektiv nicht beauftragen, seine bisherige Entscheidung zu überprüfen und zu ändern. Die Praxis beweist aber, daß die Kollektive in diesen Fällen von sich aus prüfen, ob die von ihnen gewählte Teilnahmeform aufrechterhalten wird oder ob nicht eine andere Form angebracht ist.

Die Frage, welche gesellschaftlichen Kräfte in welcher Form im einzelnen Strafverfahren mitwirken können und sollen, wird also dann richtig beantwortet werden, wenn es die Rechtspflegeorgane verstehen, den Kollektiven in geeigneter Weise, ohne sie zu bevormunden, die Möglichkeiten für ihre Mitwirkung im Gerichtsverfahren zu erläutern, und wenn die Kollektive auf dieser Grundlage aus eigenem Entschluß bestimmen, in welcher Form sie mitwirken wollen. Die Erfahrungen lehren, daß die Teilnahme des Vertreters des Kollektivs in den meisten gerichtlichen Verfahren den Bedürfnissen und Notwendigkeiten entspricht.

Zur inhaltlichen Gestaltung der gesellschaftlichen Bürgerschaft

Ein geeignetes Mittel, um den Prozeß der Selbsterziehung des Verurteilten zu lenken und zu kontrollieren, ist die Bürgerschaft des Kollektivs⁶. In der Praxis hat es sich bewährt, darauf hinzuwirken, daß die Bürgerschaftserklärung in dieser Beziehung konkrete Festlegungen und Verpflichtungen des Kollektivs enthält.

Die Bürgerschaft knüpft an die strafbare Handlung an. Durch ihre Realisierung soll u. a. erreicht werden, daß der Angeklagte künftig die sozialistische Gesetzmäßigkeit und die Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens einhält. Mit der Bürgerschaft muß also auf jene Faktoren eingewirkt werden, welche die Begehung der Straftat ermöglichen, erleichtern oder fördern. Die Anstrengungen des Angeklagten wie des Kollektivs müssen darauf gerichtet sein, die objektiven und subjektiven Bedingungen auszuschalten, die für die Entscheidung des Angeklagten zur Tat bestimmend waren. Das bürgende Kollektiv muß solche Möglichkeiten schaffen, die es dem Angeklagten ermöglichen, sich zu bewähren. Die an ihn gestellten Forderungen in bezug auf sein künftiges Verhalten müssen seinen subjektiven Möglichkeiten und Fähigkeiten entsprechen sowie in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Kollektivs stehen. Sie müssen dem Angeklagten seine Verantwortung bewußt machen.

Obwohl die inhaltliche Gestaltung der Bürgerschaft von den Besonderheiten des jeweiligen Delikts bestimmt wird, kann man generell sagen, daß dabei vor allem die Einstellung des Täters zu seiner Tat, zu deren Ursachen, Bedingungen und Motiven sowie seine Vorstellungen hinsichtlich seines künftigen Verhaltens zu berücksichtigen sind. Es muß ferner sowohl nach der Spezifik der Straftat als auch nach der Bewußtseins-

Auszeichnung

In Anerkennung seiner vorbildlichen Arbeit auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes wurde

Walter Heinig,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,
vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit der Fritz-Heckert-Medaille ausgezeichnet.

mäßigen und psychischen Individualität des Täters differenziert werden.

Bei jugendlichen und jungen Tätern sollte die Bürgerschaft besonders auf eine kontinuierliche Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins gerichtet sein. Die staatsbürgerliche Erziehung muß in differenzierter Weise unrichtige Vorstellungen korrigieren, die der Täter über die sozialistische Ordnung insgesamt bzw. über einzelne Bereiche dieser Ordnung hat. Bei ihm muß eine weltanschaulich positive Haltung entwickelt werden; dazu gehört ein richtiges Verhältnis zum Lernen und zur Arbeit sowie eine niveauvolle Freizeitgestaltung. Der Täter muß aus negativen Einflüssen herausgelöst und in ein Kollektiv eingeordnet werden, das in der Lage ist, ihn klassenmäßig zu erziehen. Insbesondere müssen die ideologischen Einflüsse des Westfernsehens und des Westrundfunks ausgeschaltet werden.

Für die Körperverletzungen ist es charakteristisch, daß sie oft außerhalb der Arbeitszeit und der Arbeitsstelle, also im Wohngebiet und zumeist nach dem Besuch einer Gaststätte, begangen werden. In vielen Fällen handelt es sich um Täter, die ordnungsgemäß ihrer Arbeit nachgehen und von ihrem Betrieb positiv beurteilt werden. Das Bemühen des bürgenden Kollektivs muß deshalb darauf gerichtet sein, den Verurteilten auch außerhalb der Arbeitszeit zu einem anständigen Verhalten zu erziehen und ihn von häufigem Gaststättenbesuch und übermäßigem Alkoholgenuß abzubringen. Um nicht in kleinliche Gängelei zu verfallen, sollte das Kollektiv Maßnahmen festlegen, die den Verurteilten an eine sinnvolle Freizeitgestaltung heranzuführen. Wenn das Kollektiv über das gemeinsame Arbeiten hinaus auch ein gemeinsames Leben und Lernen entwickelt, sozialistische Gemeinschaftsbeziehungen herstellt, dann wird sich auch der Verurteilte nach und nach aus der negativen Einflußsphäre außerhalb des Arbeitskollektivs herauslösen. Dann entstehen Bedingungen, die ein erneutes Straffälligwerden verhindern. Bei Sittlichkeitsdelikten sind zur Erziehung des Täters zu einem sittlich einwandfreien Verhalten vielfach medizinische Maßnahmen erforderlich. Soweit bei dieser Deliktsgruppe überhaupt Strafen ohne Freiheitsentzug in Frage kommen, kann die Bürgerschaft die ggf. erforderlichen ärztlichen Maßnahmen jedoch durch eine auf die Herausbildung moralisch-ethischer Wertnormen gerichtete Erziehung wirksam ergänzen.

Zur inhaltlichen Gestaltung der Bindung des Verurteilten an den Arbeitsplatz

Die Bindung an den Arbeitsplatz ist in der Regel dann anzuordnen, wenn der Täter seine Arbeitspflichten grob verletzte, häufig die Arbeitsstellen wechselte, keiner oder keiner geregelten Arbeit nachging oder wenn sich bei ihm Anhaltspunkte dafür zeigen, daß er aus dem Kollektiv ausscheiden will, um sich dessen weiterer Einflußnahme zu entziehen.

Durch die Anordnung der Arbeitsplatzbindung wird der Täter verpflichtet, sich im Arbeitsprozeß zu bewähren. Die Wirksamkeit dieses Erziehungsprozesses beruht darauf, daß die Werktätigen in der Sphäre der gesellschaftlichen Produktion, insbesondere in der sozia-

⁶ Vgl. Dähn, „Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bürgerschaft“, NJ 1966 S. 327 ff. und die dort zitierte Literatur.